

Satzung

der Trachtengruppe Lindhorst e.V.

§ 1

Der Verein – als lose Vereinigung im Jahre 1936 gegründet, wiedergegründet im Jahre 1950 und im Jahre 1955 in Vereinsform umgewandelt – führt den Namen „Trachtengruppe Lindhorst“.

Der Sitz des Vereins ist Lindhorst.

§ 2

Der Verein ist nicht rechtsfähig und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Gerichts eingetragen. Zweck des Vereins ist die Pflege und die Erhaltung der Lindhorster Tracht sowie des Brauchtums und der Volkstänze des Schaumburger Heimatgebietes.

§ 3

1. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes nach § 8 (1) haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur zweckgebundenes Vermögen ansammeln.
3. Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf eine Abfindung oder sonstige materielle Vorteile.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
5. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.
6. Der Vereinsvorstand kann Verpflichtungen nur in Höhe des Vereinsvermögens eingehen.
7. Der Verein darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch materielle Bevorzugung begünstigen.

§ 4

Mitglieder können werden:

1. Mitglieder können werden:
 - a) Kinder ab dem 4. Lebensjahr in der Kindergruppe;
 - b) Personen ab dem 12. Lebensjahr in der Jugendgruppe;
 - c) Alle anderen Personen ab dem 16. Lebensjahr;
 - d) Ausnahmen können vom Vorstand im Einzelfall beschlossen werden.
2. Als Mitglieder werden nur Personen aufgenommen, die den Verein in besonderer Weise unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft in der Trachtengruppe kann nur schriftlich mit Aufnahmeantrag erfolgen.
4. Über die Aufnahme und den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Einspruch gegen die Entscheidung ist bei der Mitgliederversammlung möglich.

5. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch den Tod;
- b) Durch Austritt, der nur zum Jahresschluß zulässig ist. Die Austrittserklärung ist mindestens vier Wochen vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- c) Durch den Ausschluß aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes.

§ 5

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder beginnen mit Aushändigung der Beitrittserklärung und Erhalt der Satzung.

§ 6

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden;
 - c) dem Schriftführer;
 - d) dem Kassenwart (bzw. dem Schatzmeister);
 - e) dem stellv. Kassenwart (bzw. dem stellv. Schatzmeister);
 - f) dem Pressewart;
 - g) dem Trachtenwart;
 - h) dem Tanzleiter.
2. Zum erweiterten Vorstand gehört:
 - a) Leiter der Kindergruppe und Vertreter;
 - b) Leiter der Jugendgruppe und Vertreter.
3. Der Vorstand ist befugt, für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen, denen auch Nichtvorstandsmitglieder angehören.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Jahresmitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 9

1. Die Geschäfte des Vereins leitet der Vorstand ehrenamtlich.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist befugt, im Bedarfsfalle zeitlich oder andauernd bezahlte Hilfskräfte einzustellen.
4. Der 1. Vorsitzende und in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende ist Leiter der Trachtengruppe Lindhorst.

§ 10

Der Schriftführer schreibt allen anfallenden Schriftverkehr. Einladungen zu den Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen und fertigt die Protokolle über die Sitzungen des Vereins. Gegenzeichnung erfolgt durch den 1. und 2. Vorsitzenden.

§ 11

1. Der Kassenwart führt die Mitgliederliste, verwaltet die Vereinskasse, erhebt die Beiträge und leistet Zahlungen.
2. Alle Ein- und Ausgabebelege müssen vom 1. Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden abgezeichnet werden.

§ 12

Der Pressewart hat die Aufgabe, die Öffentlichkeit mit den gemeinnützigen Zwecken des Vereins und der Art ihrer Durchführung bekannt zu machen.

§ 13

1. Die Jahresmitgliederversammlung ist innerhalb der ersten drei Monate jeden Geschäftsjahres einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt (§ 37 Abs. 1 BGB).
3. Alle Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

§ 14

Die Jahresmitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Entlastung des Vorstandes;
- b) Entlastung des Kassenwartes;
- c) Wahl des Vorstandes nach § 8 (1+2);
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g) Änderung der Satzung;
- h) Aufhebung des Vereins.

§ 15

1. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben jährlich die Kassenprüfung vorzunehmen und über das Ergebnis dieser Prüfung der Jahresmitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Kassenprüfer dürfen keine anderen Funktionen im Verein ausüben.

§ 16

Beschlussfähig ist:

- a) der Vorstand bei Anwesenheit des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden und weiteren zwei Mitgliedern des Vorstandes nach § 8 (1).
- b) Die Mitgliederversammlung – ohne die Mitglieder der Kindergruppe – bei Anwesenheit von mindestens 20 Mitgliedern, von denen mindestens 16 dem Vorstand nicht angehören. Andernfalls ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

§ 17

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder (§ 33 Abs. 1 BGB).
2. Bei allen anderen Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 18

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder der Trachtengruppe Lindhorst. Sind in dieser Mitgliederversammlung nicht 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen, ist die Mitgliederversammlung nach vier Wochen zu Wiederholen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist es weiter erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern des Vereins schriftlich mitgeteilt wird.

§ 19

1. Die Vermögensbestände des Vereins stehen in treuhänderischem Eigentum des Vorstandes im Sinne des § 8 (1).
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einschließlich aller Sammlungen dem/der Schaumburg/Lippischen Heimatverein/Ortsgemeinschaft Lindhorst zu, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Alle ihr entgegenstehenden Beschlüsse verlieren ihre Gültigkeit.

Lindhorst, den 15.02.2008

Der Vorstand der Trachtengruppe Lindhorst